

Autor	Beitrag
Sonnenblume 11.11.2011 10:30	Liebe Foren-Gemeinde! Ein Herr beantragte eine Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Nr. 2 GewO. Auf Nachfrage erklärte er, dass er selbst gar nicht vermittle. Er schule im Auftrag einer Finanzgesellschaft Finanzmaker. Wenn diese Finanzmaker, dank seines guten Unterrichts, Kapitalanlagen vermitteln, bekommt er einen Anteil der Vermittlungsprämie (Overheadprämie). Die Finanzgesellschaft verlange nun von ihm die Vorlage einer Erlaubnis nach § 34 c GewO. Ich stehe auf den Schlauch! Er selbst vermittelt doch gar nichts?! Hatte schon jemand einen solchen Fall? Danke! Sonnenblume
sme40 14.11.2011 07:00	Hallo nach Bayern, stimmt, er vermittelt nichts, benötigt daher aus unserer Sicht keine Erlaubnis. Aber: Der Kunde ist König! Wenn der Finanzdienstleister von ihm verlangt, dass er eine entsprechende Erlaubnis haben muss, dann bitteschön, soll er sie haben. Nichts desto trotz kann man sich natürlich nochmal bei dem Finanzdienstleister rückversichern, wozu der Schulungsleiter (und Provisionsbegünstigter) selbst eine Erlaubnis benötigt. Diese Rückantwort würde mich brennend interessieren. Gruß aus Mittelhessen

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: